

Nach der Provinzialordnung (§ 122) kann der Provinziallandtag auf Antrag des Staatsministeriums durch den König aufgelöst werden, in welchem Fall innerhalb drei Monaten Neuwahlen erfolgen müssen und innerhalb 6 Monaten der neugewählte Landtag zu berufen ist.<sup>1)</sup>

## § 47.

### II. Die Mittelstaaten.<sup>2)</sup>

Die Verwaltungsbezirke der Mittelbehörden sind nur in Bayern, Hessen und Elsaß-Lothringen als Kommunalverbände organisiert. In Baden, wo in den Amtsbezirken keine Kommunalverbände bestehen, sind mehrere Amtsbezirke zu Kreisen vereinigt, die zwar keine Verwaltungsbezirke für die Staatsbehörden sind, aber Selbstverwaltungskörper bilden, die den Provinzialverbänden deshalb gleichgestellt werden können.<sup>3)</sup>

#### I. Organe.

1. Das oberste Organ der Kreisgemeinde in Bayern, der Provinzen in Hessen, der Kreisverbände in Baden, der Bezirke in Elsaß-Lothringen bildet eine gewählte Versammlung, deren Zusammensetzung aber in den einzelnen Staaten sehr verschieden geordnet ist.

In Bayern besteht diese Versammlung, der Landrath, nach dem Gesetz v. 26. Mai 1852, Art. 3—9: 1) aus Abgeordneten der Distrikträthe; je zwei Distrikträthe des Kreises treten zu einem Wahlkörper zusammen und wählen einen Abgeordneten. Wählbar sind die zum Distriktrath wählbaren Gemeindeglieder des Wahlbezirks; 2) aus Vertretern der unmittelbaren Städte; in jeder derselben wählen Magistrat und Gemeindebevollmächtigte einen oder mehrere Abgeordnete gemeinsam; 3) aus Vertretern der Großgrundbesitzer. Dieselben wählen in 4 Wahlbezirken aus ihrer Mitte Abgeordnete, deren Zahl ein Viertel der Abgeordneten der Distrikträthe zu

1) Auch nach der für den Kommunalverband Kassel erlassenen Verordnung v. 20. Sept. 1867, § 27 steht dem König das Recht der Auflösung zu, nicht aber nach den für die andern Provinzial- und Kommunalstände erlassenen Verordnungen.

2) Gesetzgebung: Bayern, Gesetz v. 26. Mai 1852 betreff. die Landräthe. Vgl. den Kommentar von Brater in der Gesetzgebung des R. Bayern Th. II, Bd. I, 99 u. ff.; v. Pögl, Verf.R., § 138—145. — Baden, Ges. v. 5. Okt. 1863, § 24—58. Vgl. Weigel, Kommentar S. 204 u. ff.; — Hessen, VermGes. v. 12. Juni 1874, Art. 82—117. — Elsaß-Lothringen, Ges. v. 28. Pluviöse VIII, Art. 6, wodurch die Institution der Generalräthe (der Bezirkstage) begründet wurde; über ihre Organisation siehe Gesetze v. 22. Juni 1833, 3. Juli 1848, 7. Juli 1852, 24. Januar 1873; über ihre Zuständigkeit Gesetze v. 10. Mai 1838 und 18. Juli 1866. — In Württemberg und Sachsen bilden die Kreise keine Kommunalverbände. Doch bestehen in Sachsen die Verbände der vier erbländischen Kreise (Meißen, Leipzig, Erzgebirge und Voigtland) in ihrer ältern Verfassung noch fort. Kreistagsordnung v. 10. Aug. 1821. Dieselben haben nur noch ihr Vermögen zu verwalten und Vertreter des Großgrundbesitzes in die erste Kammer zu wählen. Verfassung, § 63. Eine besondere Verfassung hat die Oberlausiß. Urkunde v. 17. Nov. 1834.

3) Die Grenzen der Kreise können gegen den Willen der Kreise und der Gemeinden nur durch Gesetz abgeändert werden. Ges. v. 5. Okt. 1863, § 24. Über die Abänderung der Kreise u. s. w. in den andern Staaten siehe oben S. 104.



betragen hat; 4) aus 3 katholischen und protestantischen Pfarrern, die von den Pfarrern des Kreises in indirekter Wahl gewählt werden; 5) aus einem Vertreter der in dem Kreise liegenden Universität. — Mitglieder des Landtags sind von der Wahl ausgeschlossen. Die Wahl findet auf 6 Jahre statt.

In Baden ist ebenfalls die Zusammensetzung eine sehr komplizierte (Ges. v. 5. Okt. 1863, § 27–38). Die Kreisversammlung besteht: 1) aus Mitgliedern, die in Wahlbezirken gewählt werden von einem Wahlkollegium, das besteht a) aus Kreiswahlmännern, die von allen seit einem Jahre in dem Kreise wohnhaften Staatsangehörigen auf drei Jahre zu wählen sind; b) aus den höchstbesteuerten Grundbesitzern und Gewerbetreibenden; — 2) aus Vertretern der Gemeinderäthe. Jeder Gemeinderath wählt einen bis drei Wahlmänner; die Wahlmänner eines Amtsbezirks wählen 1–3 Abgeordnete; — 3) aus je einem Vertreter jeder Stadt mit mehr als 7000 Einwohnern, der von den Stadtverordneten zu wählen ist. Wählbar zu Abgeordneten aller diesen Kategorien sind alle seit einem Jahre im Kreise wohnhaften Staatsbürger. 4) Hierzu treten die größten Grundbesitzer des Kreises in der Zahl von einem Sechstel der andern Kategorien. 5) Endlich sind Mitglieder diejenigen Mitglieder des Kreisaußschusses als solche, welche nicht durch Wahl oder Grundbesitz der Kreisversammlung angehören. Die Wahlen finden auf 6 Jahre statt, alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus (§ 36).

In Hessen werden die Mitglieder des Provinzialtags von den Kreistagen gewählt. Jeder derselben wählt auf je 10 000 Einwohner des Kreises einen Abgeordneten. Die Wahl findet auf 6 Jahre mit Erneuerung zur Hälfte in jedem dritten Jahre statt. Über die Zusammensetzung des Provinzialausschusses in Hessen siehe oben S. 95. (Ges. v. 12. Juni 1874, Art. 82, 83).

In Elsaß-Lothringen werden die Mitglieder des Bezirkstags nach allgemeinem gleichen direkten Wahlrecht gewählt. In betreff des aktiven und passiven Wahlrechts gelten die oben (S. 105) angeführten Bestimmungen des Gesetzes v. 24. Januar 1873, § 3. Jeder Kanton wählt ein Mitglied auf 9 Jahre. Jedes dritte Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus (Ges. v. 3. Juli 1848, Art. 1).

Die Versammlungen wählen ihren Vorsitzenden selbst, nur in Hessen (Art. 90) ist der Provinzialdirektor der Vorsitzende des Provinzialtags.

2. In Bayern, Baden und Hessen (nicht aber in Elsaß-Lothringen) hat die Versammlung einen ständigen Ausschuss zu wählen.<sup>1)</sup> In Bayern hat jedoch der Ausschuss nur die ihm sachdienlich erscheinenden Anträge in Bezug auf die Verwaltung des Kreisvermögens, der Kreisanstalten und Kreisstiftungen bei der Kreisregierung zu stellen und in einigen Fällen, wenn der Landrath nicht versammelt ist und die Sache nicht verschoben werden kann, statt des Landraths Beschluß zu fassen (Art. 33). In Baden und Hessen hat dagegen der Ausschuss in Bezug auf die Verwaltung der Angelegenheiten des Kommunalverbands dieselben Funktionen, welche in Preußen dem Provinzialausschuss zustehen. Er hat die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und auszuführen und die Verwaltung des

<sup>1)</sup> In Bayern hat der Landrath die Mitglieder aus seiner Mitte zu wählen (Art. 31), in Baden aus der Zahl der zur Kreisversammlung wählbaren Personen (§ 48).



Kreises, bez. des Provinzialverbands zu führen.<sup>1)</sup> Die laufenden Geschäfte der Verwaltung werden von dem Vorstand des Ausschusses geführt.<sup>2)</sup>

3. In Bayern und Elsaß-Lothringen wird die Verwaltung der Kreis- bez. Bezirksangelegenheiten nicht von den Organen der Selbstverwaltung, sondern von der Staatsbehörde, in Bayern von der Kreisregierung, in Elsaß-Lothringen von dem Bezirkspräsidenten geführt. Dieselben sind in dieser Funktion zwar Organe des Kommunalverbands, den sie nach außen hin zu vertreten haben, nicht aber dem Landrath, bez. dem Bezirkstag, sondern ihren vorgesetzten Behörden untergeordnet. Der Landrath wie der Bezirkstag können über ihre Verwaltung nur Beschwerde führen und dieselbe bei Prüfung der Rechnungen und Feststellung des Voranschlags kontrolliren.

4) Die Beamten des Kommunalverbands (seiner Anstalten u. s. w.) werden in Bayern und Elsaß-Lothringen von der Staatsbehörde, in Baden von der Kreisversammlung,<sup>3)</sup> in Hessen (Art. 97) von dem Provinzialauschuß ernannt.

II. Die Zuständigkeit der Kommunalverbände erstreckt sich überall darauf, die Aufgaben, welche ihnen durch besondere Gesetze übertragen sind, zu erfüllen,<sup>4)</sup> und nach eigenem Ermessen Anstalten und Einrichtungen zur Förderung der wirthschaftlichen und geistigen Kultur des Kreises (der Provinz, des Bezirks) zu gründen. Die Beschlüsse hierüber sind von der Vertretung des Kommunalverbandes zu fassen, welche auch die zur Verwaltung der Kommunalangelegenheiten erforderlichen Ausgaben zu bewilligen hat. Soweit die Erträgnisse des Kommunalvermögens nicht ausreichen, sind zur Bestreitung des Aufwands Kommunalsteuern aufzuerlegen. Dieselben werden in Bayern, Baden und Elsaß-Lothringen als Zuschläge zu den direkten Staatssteuern erhoben.<sup>5)</sup>

1) Über die Funktionen des Hessischen Prov.-Ausschusses als einer Staatsbehörde siehe oben S. 95.

2) In Hessen ist dies der Provinzialdirektor (Art. 100, 117) (siehe oben S. 95). In Baden (§ 49) wird derselbe von dem Ausschuß aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl bedarf keiner Bestätigung.

3) Doch kann dieselbe auch dem Ausschuß die Ermächtigung hierzu ertheilen. § 42.

4) Dahin gehören insbes. in Bayern der Uferschutz an schiff- oder flößbaren Flüssen (Ges. v. 28. Mai 1852, Art. 2, 3; siehe unten Buch II), Beiträge zu den Unterhaltungskosten der Volksschulen (Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 6, 8, siehe unten Buch II); Theilnahme an der Armenpflege (Ges. v. 29. April 1869, Art. 41, siehe unten Buch II); in Baden Beiträge zur Unterhaltung der Strafen (Strafengesetz v. 14. Januar 1868, § 5, siehe unten Buch II), Landarmenpflege (Ges. v. 16. März 1872, § 1, siehe unten Buch II); in Elsaß-Lothringen die Herstellung, Unterhaltung und Ausattung bestimmter Amtsgebäude, die Kasernirung der Gendarmerie, die Kosten der Ausführung des Impfgesetzes (Ges. v. 18. Juli 1866, Art. 10; Ges. v. 14. Nov. 1875).

5) Bayern, Art. 16; Baden, Ges. v. 2. März 1881, Art. I; Elsaß-Lothr., Ges. v. 10. Mai 1838, Art. 10. In Hessen (Art. 6) dagegen werden die Abgaben auf die Kreise repartirt und von diesen auf die Gemeinden nach dem Maßstab der Gemeindeumlagen ausgeschlagen.



III. Die Staatsaufsicht wird durch folgende Mittel gehandhabt:

1. Während in Bayern alle Beschlüsse des Landraths der königlichen Genehmigung, die in einem Landrathsabschied erttheilt wird, bedürfen (Art. 28), ist in den anderen Staaten nur in einigen wenigen Fällen zu den Beschlüssen des Kreis- (Bezirks- oder Provinzial-) Tags Genehmigung erforderlich.<sup>1)</sup>

2. Beschlüsse des Kreis- (Bezirks- oder Provinzial-) Tags, die die Befugnisse desselben überschreiten oder die Gesetze verletzen (in Baden auch solche, die das allgemeine Interesse verletzen), können in Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen von der Staatsregierung aufgehoben werden.<sup>2)</sup>

3. Weigert sich die Versammlung, die Ausgaben, die zur Deckung der gesetzlich dem Kreise u. s. w. obliegenden Verbindlichkeiten erforderlich sind, zu genehmigen, so sind dieselben von der Aufsichtsbehörde festzustellen.<sup>3)</sup>

4. Die Vertretung des Kommunalverbands kann durch das Staatsoberhaupt aufgelöst werden, in welchem Falle dann binnen der gesetzlichen Frist eine Neuwahl stattfinden muß.<sup>4)</sup>

1) In Baden nur zu Beschlüssen über Aufnahme von Anleihen. § 54. In Elsaß-Lothr. ist durch Gesetz v. 14. Juli 1866, Art. 1, 2 die Zahl der Beschlüsse, welche der Genehmigung bedürfen, sehr verringert worden. Darnach und nach dem Gesetz v. 10. Mai 1838, Art. 4 bedürfen namentlich noch der Bestätigung die Auflage von Bezirksabgaben über den jährlich durch das Gesetz über den Landes-Haushaltsetat bestimmten Betrag und die Aufnahme von Anleihen, die nicht innerhalb 10 Jahren rückzahlbar sind, Erwerb und Veräußerung von Amtsgebäuden, deren Unterhaltung dem Bezirk gesetzlich obliegt u. s. w. In Hessen gelten dieselben Bestimmungen, wie in betreff der Beschlüsse der Kreistage (Art. 118, siehe oben S. 210).

2) Baden, § 54; Hessen, Art. 120; Elsaß-Lothr., Ges. v. 22. Juni 1833, Art. 14, Ges. v. 18. Juli 1866, Art. 3. Nach Art. 1 kann, auch wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die Ausführung von Beschlüssen über Bezirks- und Vizinalwege, sowie über Irren- und Findel- und Waisenanstalten innerhalb zweier Monate nach Schluß der Session auf unbestimmte Zeit suspendirt werden.

3) Baden, § 54; Hessen, Art. 122; Elsaß-Lothr., Ges. v. 18. Juli 1866, Art. 10, 11. In Bayern bedürfen die gesetzlich bestehenden Ausgaben gar keiner Bewilligung des Landraths. Art. 15<sup>a</sup>.

4) In Bayern (Art. 19) soll binnen zwei, in Elsaß-Lothringen (Ges. v. 7. Juli 1852, Art. 6) und Baden (§ 40) binnen drei, in Hessen (Art. 121) binnen sechs Monaten die Neuwahl erfolgen.